



CH-3003 Bern, BABS, HZ

An die
für den Zivilschutz zuständigen Ämter
der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: HZ/635-02
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Werner Hunziker
Bern, 15.05.2007

Regelung bezüglich der Medizinalgasflaschen in den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen

Mit Rundschreiben vom 31. August 2005 wurden Sie über die Regelung bezüglich der Medizinalgas-Versorgung in den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen informiert. Die Installationen in den geschützten Spitälern "aktiv" mit oder ohne Sonderstatus KSD werden auf Kosten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) bis Mitte 2007 abgeschlossen.

Die im vorgenannten Rundschreiben aufgeführten Angaben über die Medizinalgasflaschen müssen mit diesem Schreiben neu geregelt werden.

Das gesetzliche Umfeld hat sich mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen für Arzneimittelgase (Heilmittelgesetz HMG) massiv verändert. Die Medizinalgasflaschen, welche mit Sauerstoff gefüllt sind oder werden -wie dies in den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen der Fall ist- unterstehen neu diesem Gesetz.

Die Kantone, die Spitalträgerschaften, die Gemeinden, die Regionen oder die ZSO sowie auch die Armeeapotheke, als Besitzer dieser Medizinalgasflaschen, müssten entsprechend den neuen Vorgaben der Swissmedic sämtliche Flaschen mit einer Medizinalgasetikette (Packungsinformationen) und dem dazugehörenden Beipackzettel (Anwendungsinformationen) ausrüsten. Diese Unterlagen müssten von einem verantwortlichen Arzt oder Apotheker erstellt werden. Ansonsten weigern sich alle Medizinalgaslieferanten, die Flaschen weiterhin zu füllen, da sie die Verantwortung für Fremdfaschen nicht übernehmen.

Das BABS hat sich in Absprache mit dem Beauftragten des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD), dazu entschlossen alle Medizinalgasflaschen in den sanitäts-

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Werner Hunziker
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 50 55, Fax +41 31 324 87 79
Werner.Hunziker@babs.admin.ch
www.bevoelkerungsschutz.ch

dienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler / geschützte Sanitätsstellen) zurückzunehmen und zu entsorgen. Dies gilt auch für die 10-Liter Medizinalgasflaschen.

Die Flaschenrampen, die Befestigungseinrichtungen, alle Festinstallationen, die Transportwagen, usw. verbleiben in allen sanitätsdienstlichen Schutzanlagen. Ausnahme: ehemalige Sanitätsposten.

Für den Transport und die Entsorgung bestehen ebenfalls strenge Vorschriften. Das BABS wird diese Arbeiten von Mitte 2007 bis spätestens Ende 2009 auf seine Kosten ausführen. Es wird sich beim Verantwortlichen des Kantons melden, um die Einzelheiten wie genauer Termin, Zugänglichkeit der Anlage, notwendige Mithilfe für den Verlad usw., zu besprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Medizinalgasflaschen gemäss den Vorgaben im Rundschreiben vom 31. August 2005 zu kennzeichnen.

Bei den sieben geschützten Spitälern „aktiv mit Sonderstatus KSD“ ist vertraglich festgelegt, dass die O2-Versorgung zwingend in das Qualitätssystem der Betreiberin (Akutspital) integriert wird.

Bei den andern geschützten Spitälern „aktiv“ wurde mit den Kantonen bzw. der Trägerschaft vereinbart, dass mit der Auftragserteilung zur Nachrüstung der Installation für die Medizinalgas-Sauerstoffversorgung, diese in das Qualitätssystem der Betreiberin zu integrieren ist. Es besteht die Möglichkeit die revidierten Installationen in der Schutzanlage an die Versorgung des Spitals anzuschliessen oder, wie im Spital, Mietflaschen eines Sauerstoff-Medizinalgaslieferanten zu verwenden. Das BABS kann bei beiden Lösungen keine Kosten übernehmen.

In Ausnahmefällen und sofern genügend revidierte Flaschen (weisse Farbe, usw.) vorhanden sind, können bei den geschützten Spitälern "aktiv" mit oder ohne Sonderstatus KSD die Medizinalgasflaschen mit der Kennzeichnung „BZS“ auf schriftlichen Antrag hin behalten oder bis maximal zur Normzuteilung gemäss den „Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO 1977)“ angefordert werden. Dieser Antrag ist bis spätestens am 30. September 2007 an das BABS zu senden. Bei diesen Flaschen muss jedoch die Einprägung „BZS“ durch den Besitzer entfernt werden, und die Trägerschaft (evtl. neuer Besitzer) muss dem BABS schriftlich bestätigen, dass sie die volle Verantwortung unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben sowie eine eventuelle spätere Entsorgung übernimmt.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Philippe Giroud
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Chef Infrastruktur

Rudolf Junker
Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)
Chef Geschäftsstelle

Kopie z K an:

- Beauftragter des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD)
- Armeeapotheke